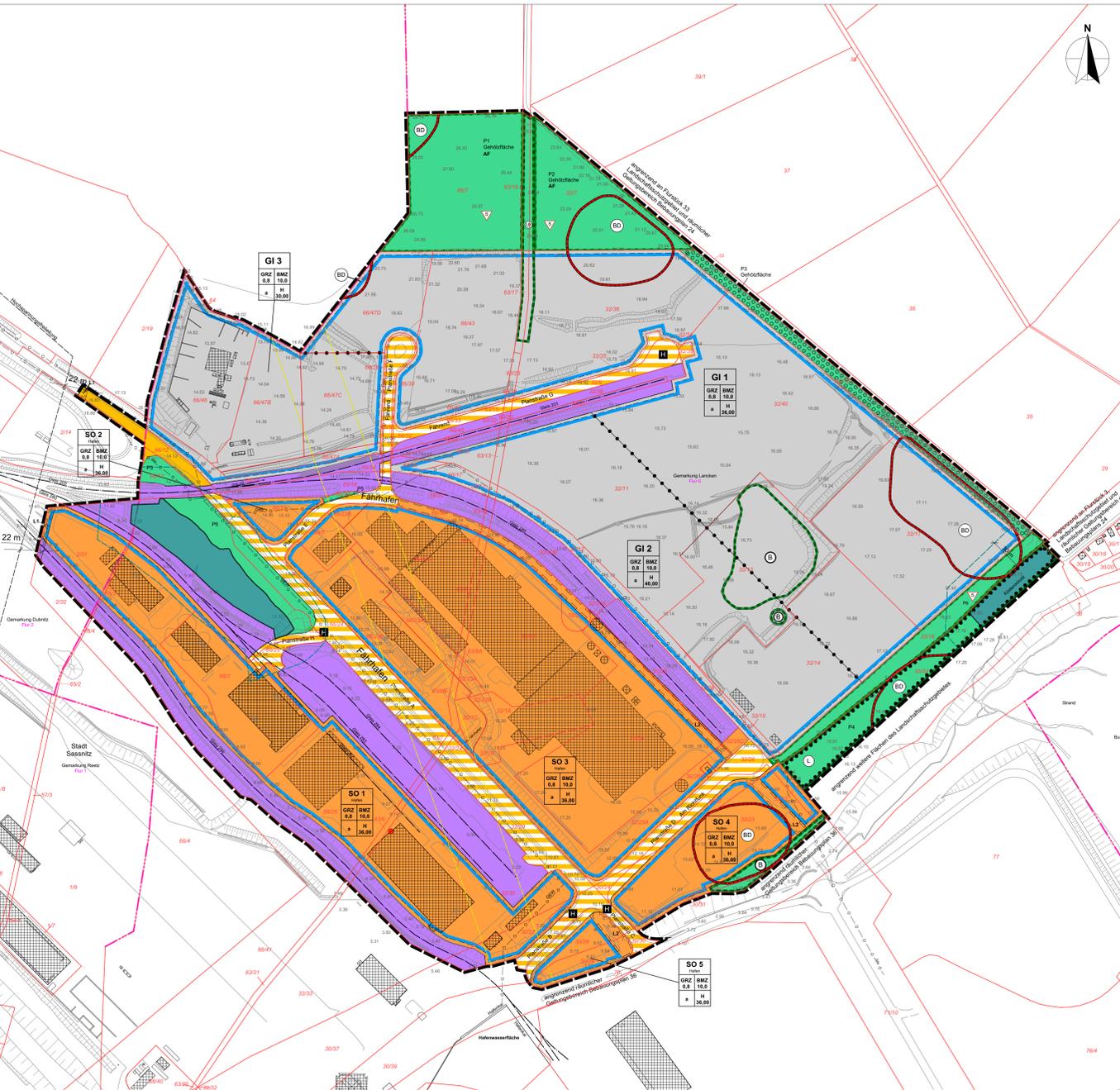


Teil A: Zeichnerische Festsetzungen
1. Planzeichnung - Maßstab 1:2000 (im Original)



2. Zeichnerische Festsetzung nach PlanZV

2.1 Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB und §§ 9 und 11 BauNVO)

GI	Industriegebiet GI 1 bis GI 3
SO	Sonstiges Sondergebiet "Hafen" SO 1 bis SO 5

2.2 Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 und 21 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl, z.B. 0,8
BMZ	Baumassenzahl, z.B. 10
H	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m ü. NHN, z.B. 36m üNHN

2.3 Bauweise, Baugrenze
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze	
Eisenbahnflächen nach AEG	
Straßenverkehrsfläche	
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung	
Hafenverkehrsfläche	

2.4 Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Hafenverkehrsfläche	
Straßenverkehrsfläche	
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung	

2.5 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch	
Zweckbestimmung: Gasleitung, Bestand Gewässergraben, Bestand	

2.6 Grünfläche
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

P	Private Grünfläche mit Nummerierung P1 bis P6 (genaue Zweckbestimmung siehe textliche Festsetzungen)
S	Sukzessionsfläche
K	Küstenschutz
G	Gehölzfläche
W	Wald (nach § 2 LWaldG)

2.7 Flächen für Wald
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b) BauGB)

Wald (nach § 2 LWaldG)

2.8 Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Ausgleichsfläche	

2.9 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (gem. § 16 Abs. 5 BauNVO)	
Leitungsrecht (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	
L1 und L2 (genaue Zweckbestimmung siehe textliche Festsetzungen)	

3. Nachrichtliche Übernahme
 (nach § 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
Landschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	
Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)	
gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 und 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V)	
Bodendenkmale (DSchG M-V)	
Höhenfestpunkt (Nivellementpunkt 3. Ordnung) (§ 29 GeoVermG M-V)	

4. Hinweise / Darstellung ohne Normencharakter

Hochspannungsfreileitung	
Waldabstandslinie nach § 20 LWaldG i.V.m § 2 WabstVO M-V	
Freihaltezone Richtfeuer	

5. Plangrundlage

Bestandsgebäude	
Flurstücksgrenze	
Flurstücksnummer	
Flurgrenze und Flurnummer	
Gleisachsen mit Gleisnummer	
Böschung	
Höhenpunkt in Meter über NHN	

Teil B: Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 9 und 11 BauNVO)

Die Industriegebiete GI (§ 9 BauNVO) die Industriegebiete GI 1, GI 2 und GI 3 dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zulässig sind in den in der Planzeichnung als Industriegebiet mit GI 1, GI 2 und GI 3 gekennzeichneten Flächen:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 - Tankstellen,
 - Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von max. 100 m zur Energieversorgung ansässiger Betriebe und baulicher Anlagen.

Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO die ansonsten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe.

Zulässig sind gem. § 1 Abs. 7 Nr. 3 BauNVO die ansonsten ausnahmsweise zulässigen:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Seehafen

Die als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Seehafen mit SO 1 Hafen, SO 2 Hafen, SO 3 Hafen, SO 4 Hafen und SO 5 Hafen gekennzeichneten Flächen dienen der Unterbringung von Anlagen und Betrieben eines Seehafens, auch solcher Betriebe, die in Gewerbegebieten gem. § 9 BauNVO unzulässig sind.
 Zulässig sind in den in der Planzeichnung als Sondergebiete Seehafen mit SO 1 Hafen, SO 2 Hafen, SO 3 Hafen, SO 4 Hafen und SO 5 Hafen gekennzeichneten Flächen:
 - Betriebe und Anlagen aller Art, die in enger wirtschaftlicher, funktionaler und technischer Verbindung mit der Nutzung eines Seehafens stehen (wie z.B. Verlade- und Transporteinrichtungen, zugehörige Gleis- und Straßenverkehrsflächen, Werkstätten, Lagerplätze, Lagerhäuser, zum Betreiben von Lagerplätzen erforderliche Einrichtungen, zur Versorgung und Wartung von Schiffen erforderliche Anlagen und Betriebe) - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Tankstellen,
 - Dienstleistungen und Serviceeinrichtungen,
 - für Produzenten, Dienstleister, Serviceanbieter eine Verkaufsfläche von maximal 10% der Gesamfläche des jeweiligen Gewerbebetriebs an der Sätte der Leistung,
 - Anlagen für den ruhenden Verkehr,
 - die zur Deckung des Bedarfs des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften,
 - Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von max. 100 m zur Energieversorgung ansässiger Betriebe und baulicher Anlagen.

Unzulässig sind:
 - Einrichtungen des Einzelhandels,
 - Vergnügungstätten,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

2.1 Zulässige Grundflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO):
 Die zulässige Grundfläche darf in den mit der Zweckbestimmung Seehafen mit SO 1 Hafen, SO 2 Hafen, SO 3 Hafen, SO 4 Hafen und SO 5 Hafen gekennzeichneten Flächen durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO):
 Die Höhenbegrenzung zur Bestimmung der Höhen baulicher Anlagen gemäß den Festsetzungen der Planzeichnung ist das Höhenvermögen NHN.
 Für technisch notwendige Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungs- und Aufzugsanlagen, Antennen u. ä. sowie für eventuell technisch benötigte Krane, die bauliche Anlagen sind, kann ausnahmsweise eine größere Höhe zugelassen werden.
 Für Windkraftanlagen bis zu einer max. Nabenhöhe von 100 m ü. NHN kann ausnahmsweise eine größere Höhe zugelassen werden.
 Für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind, kann eine Höhe von max. 65 m ü. NHN als Ausnahme zugelassen werden.

3. Bauweise, vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 6 Abs. 5 LBauO M-V)
 In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m und Bebauung ohne Abstand zu Grundstücksgrenzen zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise. Im Weiteren gelten für die Maße der Tiefe der Abstandsflächen in den mit der Zweckbestimmung Seehafen mit SO 1 Hafen, SO 2 Hafen, SO 3 Hafen, SO 4 Hafen und SO 5 Hafen gekennzeichneten Flächen die Vorschriften des Bauordnungsrechts für Industriegebiete.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO):

Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind Nebenanlagen und Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierzucht und Kleinierhaltungszucht in allen Baugebieten unzulässig. Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind in allen Baugebieten, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Abhebung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme, auch auf der nicht überbauten Grundstücksfläche, zulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

L1: Die mit Leitungsrecht L 1 zu belastenden Flächen sind zugunsten der E.DIS AG sowie deren Rechtsnachfolgern zu belasten. Die Rechte umfassen die für die Erhaltung und Erneuerung der vorhandenen Hochspannungsfreileitung erforderlichen Regelungen im Schutzabstand dieser Leitung.
L2: Die mit Leitungsrecht L 2 zu belastenden Flächen sind zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsentnehmen sowie deren Rechtsnachfolgern zu belasten. Die Rechte umfassen die Befugnisse, vorhandene unterirdische Leitungen zu erhalten und zu erneuern.

6. Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Hafenverkehrsfläche" (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Die ausgewiesenen Hafenverkehrsflächen dienen vorrangig dem Verkehr im Zusammenhang des hafenspezifischen Transports, dabei von Gütern großer Dimensionen oder großen Gewichts. Damit ist der Einsatz von betrieblichen Spezialfahrzeugen verbunden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen z.B. auf Grund ihrer Größe nicht zugelassen sind.
 Die öffentliche Nutzung der "Hafenverkehrsfläche" ist zulässig.

7. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB)

Teile der als geschützter Landschaftsbestandteil gekennzeichneten Baumreihe, zwischen der Grünfläche P1 und P2, ist dauerhaft zu erhalten und im Wurzelbereich der Bäume von Bebauung freizuhalten.
 Für die im Rahmen der Bebauung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Plangebiet folgende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen:
 P 1 / P 2: Sukzessionsfläche mit Initialpflanzung
 P 3: Hecke mit Überhältern
 P 6: Sukzessionsfläche ohne Initialpflanzung

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Erschließungs- und Hochbaumaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. In den ersten 3 Jahren nach Anlegen der Flächen ist eine Entwiklungs- und Pflege vorzusehen.

8. Anpflanzen bzw. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Nr. 25 b BauGB)

Auf den privaten Grünflächen P 1 und P 2 mit Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“ ist Sukzession zuzulassen. Die Flächen sind aus der Nutzung zu nehmen und einer selbständigen Vegetationsentwicklung zu überlassen. Es ist eine Initialpflanzung mit Sträuchern der Pflanzliste auf 30 % der Fläche, insbesondere in den Randbereichen, vorzusehen.
 Auf der privaten Grünfläche P 3 mit der Zweckbestimmung „Gehölzfläche“ ist eine 3-reihige Hecke mit Überhältern zu pflanzen. Es sind Pflanzen der Pflanzliste zu verwenden. In der Mittelreihe ist ca. alle 20 m ein Baum als Überhälter zu pflanzen. Heister und höhere Sträucher sind in der Mittelreihe einzeln zu pflanzen. Die Sträucher in den Zwischen- und Außenreihen sind in Gruppen zu 3 bis 5 Stück je Art zu pflanzen. Je Hecke sind mindestens 10 Arten zu verwenden. Die Arten sind zu gleichen Teilen einzusetzen. Der Reihenabstand soll 1,5 m betragen, Abstand der ersten Reihe 1,0 m. Der Pflanzabstand in den Zwischen- und Außenreihen soll 1,0 m und in der Mittelreihe 1,5 m betragen.
 Pflanzliste:
 Bäume: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Winterlinde (Tilia cordata), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus)
 Büsche: Heister, Holzapfel (Malus sylvestris), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria), Feldahorn (Acer campestre), Gew. Schneebal (Viburnum opulus), Wildrose (Rosa canina), Vogelsirische (Prunus avium)

4. Hinweise / Darstellung ohne Normencharakter

Hochspannungsfreileitung	
Waldabstandslinie nach § 20 LWaldG i.V.m § 2 WabstVO M-V	
Freihaltezone Richtfeuer	

5. Plangrundlage

Bestandsgebäude	
Flurstücksgrenze	
Flurstücksnummer	
Flurgrenze und Flurnummer	
Gleisachsen mit Gleisnummer	
Böschung	
Höhenpunkt in Meter über NHN	

6. Bodenkundliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die in der Planzeichnung als Bodenkundliche nachrichtlich übernommenen Flächen kennzeichnen Bereiche mit Bodendenkmalschutz, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Begründung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Begründung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V im Vorfeld vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

7. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

7.1 Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)

8. Biotope (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die in der Planzeichnung als Biotope nachrichtlich übernommenen Flächen kennzeichnen Bereiche mit Biotope, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Begründung und Dokumentation dieser Biotope sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Begründung und Dokumentation der Biotope ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V im Vorfeld vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

9. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die in der Planzeichnung als private Grünfläche P5 mit der Zweckbestimmung „Landschaftsrasen“ ist als durchgehend begrünbare Rasenfläche anzulegen. Landschaftsrasen mit Kräutern. Extensive Bewirtschaftung. Maximal 3 Schritte pro Jahr.

10. Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

10.1 Oberflächen
 Oberflächen von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten und sonstigen baulichen Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, sind ausschließlich in graublauen und hellgrauen Farbtönen, vergleichbar mit RAL 9002 (Graublau) bis RAL 7035 (Lichtgrau) und RAL 7047 (Teigrau) 4, zulässig. Metallisch glänzende, spiegelnde und leuchtfarbene Oberflächen sind ausgeschlossen.

11. Biotope (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die in der Planzeichnung als private Grünfläche nachrichtlich übernommenen Biotope sind als geschützte Landschaftsbestandteile sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustands oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, unzulässig (§ 20 NatSchAG M-V).

12. Artenschutz

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

13. Küstenschutz

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Küstenschutzgebiet gemäß § 29 Naturschutzausführungsgesetz M-V (115 m) und im Küstenschutzgebiet nach § 89 Landeswasserschutzgesetz M-V (200 m).

14. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

15. Amtlicher Festpunkt

Am Gebäude "Fährhafen 20" befindet sich ein Nivellementpunkt 3. Ordnung. Nr. 154703060; Lage: System ETR589_UTM33_334048200 East [m], 6038669.000 North [m]; Höhe: System DE_DHM2016_NH_9,732 Höhe [m].

16. Hinweise

Im räumlichen Geltungsbereich bestehen auf niedrigen Geländebereichen insbesondere in der Nähe von Kais Gefahren bei Hochwasser mit Seegang. Gemäß Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern Richtlinie 2/2012 beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) 2,50 m NHN. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhezustand dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang bzw. Wellenaufwurf. Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Hafenanlagen sind insbesondere bei südlichen Windrichtungen sowie des Plangebiets Wellenheiten von knapp 2 m möglich. Niedrig gelegene Flächen des Plangebietes sind daher grundsätzlich überflutunggefährdet. Es sind auf diesen Flächen entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Seegangbelastungen für Mensch, Natur und Umwelt, Gebäude und sonstige Sachgüter zu verwirklichen.

17. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist in den festgesetzten Industriegebieten und Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Seehafen für Betriebe und Anlagen der Nachweis des Schutzes gegen Lärm gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1988 (GMBl. Nr. 28/1988, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Batz AT 06.06.2017 B5) zu führen.

18. Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schifffahrt

Gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WasserG) hat, wer Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer errichtet, verändert oder betreiben will, dies dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzeigen. Die Maßnahme bedarf keiner strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt.

Gemäß § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WasserG) dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrt durch Benützung, Sitzgelegenheiten oder anders freiführen oder behindern. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtklammern, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem WSA Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

19. ISPS-Bereich

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich teilweise innerhalb des ISPS-Bereichs (Sicherheitsbereich gemäß International Ship and Port Facility Security Code). Für den ISPS-Bereich bestehen Zugangsbeschränkungen. Es ist vorgesehen, den ISPS-Bereich bei Notwendigkeit auf weitere Flächen des räumlichen Geltungsbereichs zu erweitern.

20. Ver- und Entsorgungsleitungen

Auf die Richtlinien der Träger der Ver- und Entsorgung für Schutzvorkehrungen für Ver- und Entsorgungsleitungen wird verwiesen. Die Fährhafen Sassnitz GmbH bzw. deren Tochterunternehmen unterhalten einen eigenen Leitungs- bzw. Anlagenbestand und werden hinsichtlich erforderlicher Leitungsrechte als Ver- und Entsorgungsentnehmen behandelt. Das festgesetzte Leitungsrecht L 1 für die Hochspannungsfreileitung ist nach den Freileitungsregeln gemäß DIN EN 50341 bemessen. Alle bestehenden, nicht in Straßenverkehrsflächen oder in mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen befindlichen Führungen von Ver- und Versorgungsleitungen sind bei Erfordernis durch neue Leitungsführungen zu ersetzen.

21. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)

22. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)

23. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)

24. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)

25. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)

26. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)

27. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)

28. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)

29. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)

30. Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet wie folgt festgesetzt:
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)
 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen (Artenschutz)